

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 16.12.2019

**Anfrage Nr.: 0114/2019/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Leuzinger**  
**Anfragedatum: 21.11.2019**

Betreff:

## **Auflagen zu Versammlungen**

Im Gemeinderat am 21.11.2019 zu Protokoll genommene Zusatzfragen:

1. Ich hatte eine Anfrage zu den Auflagen zu Versammlungen gestellt. Einmal ging es um die Zeit, wann die Auflagenbescheide verschickt werden. Dazu gibt es keine konkrete Antwort weshalb ich jetzt nachfragen möchte. Es ist also nicht beabsichtigt, den Anmeldenden ausreichend Zeit zu geben, um Widersprüche einzulegen? Diese Aussage entnehme ich der Antwort, dass es keine Bemühungen gibt, dass die Anmelder ausreichend Zeit haben, sich Rechtsbeistand zu holen, um Widersprüche notfalls vom Verwaltungsgericht einzuklagen.

2. Dann habe ich noch eine zweite Frage gestellt. Es ging um die Auflage „Alkoholkonsum in Glasflaschen“ und da ist mir folgender Satz in der Antwort aufgefallen. Meine Frage war im Allgemeinen auf Versammlungen gerichtet und folgender Satz steht in der Antwort: „Auch im Hinblick auf die hier konkret in Rede stehende Kundgebung kann sich keine andere sachgerechte Einschätzung für den Fall des Alkoholkonsums ergeben.“ Jetzt frage ich mich, welche konkret in Rede stehende Kundgebung soll das sein? Wurde hier mit Copy-Paste von irgendeiner Antwort gearbeitet? Ich bitte doch die Anfragen ernst zu nehmen und nicht irgendwelche Texte aus Antworten zu kopieren und einzufügen. Das finde ich nicht angemessen.

Antwort:

1. Die Versammlungsbehörde gewährt grundsätzlich ausreichend Zeit um gegebenenfalls Rechtsschutz einzuholen. Aufgrund des Straßenverkehrs in Heidelberg kann es jedoch bei Aufzügen, den sich bewegenden Versammlungen, immer darauf ankommen, wie sich die konkrete Verkehrslage vor Ort unmittelbar vor der Durchführung darstellt. Hier steht das Ordnungsamt in ständigem Austausch mit der Verkehrspolizei sowie dem Amt für Verkehrsmanagement.

Seit 01.01.2019 bis 06.12.2019 hat die Versammlungsbehörde 277 Versammlungen durchgeführt, im gesamten Jahr 2018 waren es nur 207 Versammlungen. Damit werden fast über 30% mehr Versammlungen angemeldet und durchgeführt als im Vorjahr.

Die Vorbereitung von Versammlungen ist in der Sachbearbeitung sehr arbeitsintensiv. Hierbei sind Kooperationsgespräche anzuberaumen, Ämterabstimmung zu betreiben sowie rechtliche Überprüfungen einzuleiten.

Das Ordnungsamt überprüft die internen Arbeitsabläufe regelmäßig, um im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung noch besser agieren und reagieren zu können.

2. Die Versammlungsbehörde nimmt alle Anfragen ernst. Bei dem hier angeführten Alkoholkonsumverbot / Glasflaschenverbot handelt es sich um eine Auflage, die sich aus der laufenden Rechtsprechung und Versammlungspraxis ergibt.